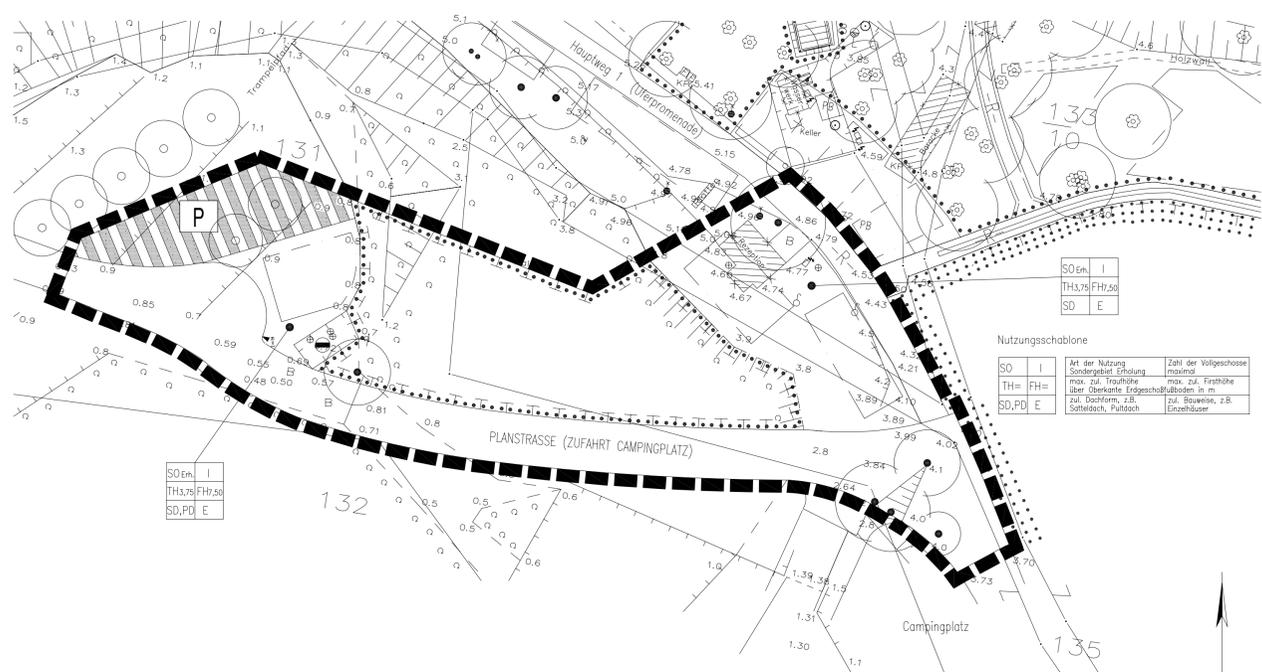


1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes - Strandbereich/Vorplatz Campingplatz - Gemeinde Ückeritz



Gesamtplan des Bebauungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung M1:1000



Planzeichnung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2, M1:500

TEIL B - TEXT

Textliche Festsetzungen

Nr.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 1, 2, 5 BauNVO)

In dem als Sondergebiet für Erholung / Campingplatzzufahrt festgesetzten Baugebiet sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Campingplatzes sowie dem Fremdenverkehr dienen.

- Dazu gehören:
1. Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur,
 2. Einrichtungen für die Verwaltung des Campingplatzes,
 3. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke,
 4. der Versorgung des Campingplatzes und dem Fremdenverkehr dienende Läden und gastronomische Einrichtungen.

Ausnahmsweise sollen in geringem Umfang Ferienwohnungen zulässig sein sowie Betriebswohnungen, soweit sie saisonal begrenzt genutzt werden. Ferienwohnungen sind nur in den Obergeschossen der Gebäude zulässig sowie zusätzlich im Erdgeschoß in der Gebäudegruppe nördlich der Rezeption. Betriebswohnungen sind nur in den Obergeschossen zulässig.

Die Nutzung der Flächen für Dauerwohnen, auch für Altersruhesitze und dgl., ist nicht zulässig. Ausgeschlossen sind außerdem Vergnügungstätten wie Diskotheken, Nachtbars, Spiel- und Automatenhallen sowie Einrichtungen des Beherbergungswesens.

Nr. 2 Höhe baulicher Anlagen und Wege (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO)

Gebäude sind mit einem Luftraum über der Oberkante des Geländes errichtet werden. Dieser Luftraum zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Erdgeschoßfußböden soll mindestens 0,30m betragen. Ausnahme: die gepl. Rezeption

Nr. 3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nr. 3.1 Gehölzschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Gehölzfällungen werden nur im Zusammenhang mit dem Straßeneubau vorgesehen. Alle sonstigen Gehölze sind zu erhalten und zu schützen.

Nr. 3.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In Anpassung an den typischen Hain-Buchenmischwald erfolgt eine geschlossene Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (siehe Pflanzliste Nr. 3.4).

Pflanzgebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht (die Mengenangaben beziehen sich auf das Gesamtgebiet):

- | | | | |
|------------------|-----------------------|--|----------------------------|
| 1 - Bäume: | 178 Stk | mindestens | H.3vx 14-16 cm m B maximal |
| 2 - Sträucher: | 1.200Stk | mindestens | H.4vx 18-20 cm m B maximal |
| 3 - Feldschicht: | 12.000 m ² | ingenieurbiolog. Sicherungsansatz mit RSM | |
| 4 - | 7.2 | Landschaftsrasen-Trockenanlagen mit Kräutern | |

Pflegegebote: naturnahe Landschaftspflege und -Monitoring zugunsten einer sukzessiven Entwicklung der Flora in Richtung NPV

Sonstige Flächen (Baugebiete, Verkehrsflächen)

Auf den sonstigen Flächen erfolgt die Bepflanzung entsprechend der Festsetzung von anzupflanzenden bzw. zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Der konkrete Standort ergibt sich aus der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung.

Nr. 3.3 Oberflächenentwässerung auf Verkehrsflächen und Grundstücken (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nrn. 16, 20 BauGB)

Flächenversiegelungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Sämtliche Niederschlagswasser sind im Boden zu versickern. Dazu sind die befestigten Flächen aus wasserundurchlässigen Materialien herzustellen. Das anfallende Wasser ist möglichst weit gestreut auf die unversiegelten Flächen zu leiten, um punktuelle Wassererosionen zu vermeiden und das Sorptionsvermögen des Oberbodens voll auszunutzen (z.B. durch Sickerdrainagen, trauflose Dachflächen, mehrere Dachtraufen).

Nr.3.4 Pflanzliste

Öffentliche und private Flächen:
Die Auswahl der zu verwendenden Pflanzen richtet sich nach der Liste der vorgefundenen Pflanzen und wird erweitert auf heimische Pflanzen des Großkreises (Landkreis Ostvorpommern).

Danach sollen folgende Gehölze verwendet werden:

- | | |
|---|--|
| 1. Acer campestre- Feld-Ahorn | 17. Pinus sylvestris- Gemeine Kiefer |
| 2. Acer platanoides- Spitz-Ahorn | 18. Prunus padus- Trauben-Kirsche |
| 3. Acer pseudoplatanus- Berg-Ahorn | 19. Prunus spinosa- Schlehe |
| 4. Alnus glutinosa- Schwarz-Erle | 20. Quercus petraea- Trauben-Eiche |
| 5. Betula pendula- Birke | 21. Quercus robur- Stiel-Eiche |
| 6. Cornus mas- Kornelkirsche | 22. Rhamnus frangula- Faulbaum |
| 7. Corylus avellana- Hasel | 23. Rosa canina- Hunds-Rose |
| 8. Cytisus scoparius- Besenjäger | 24. Rosa rugosa- Dänen-Rose |
| 9. Fagus sylvatica- Rotbuche | 25. Rubus fruticosus agg.- Wild-Brombeere |
| 10. Fraxinus excelsior- Gemeine Esche | 26. Rubus idaeus agg.- Wild-Himbeere |
| 11. Genista tinctoria- Färbeginster | 27. Salix purpurea l. S. Purpur-Weiden in Sorten |
| 12. Hedera helix- Gemeiner Efeu | 28. Salix viminalis l. S. Korb-Weiden in Sorten |
| 13. Hippophae rhamnoides- Sanddorn | 29. Salix cinerea- Asch-Weide |
| 14. Juniperus communis- Gemeiner Wacholder | 30. Taxus baccata- Eibe |
| 15. Lonicera caprifolium- Echtes Geißblatt | 31. Viburnum opulus- Gemeiner Schneeball |
| 16. Lonicera periclymenum- Wildes Geißblatt | |

Die Qualitäten der Pflanzen sind lediglich bei den innerhalb des Baugebiets zu pflanzenden Bäumen festzulegen (mind. Hochstamm 3x verpflanzt, Stammdurchmesser 14-16cm, mit Ballen / max. Hochstamm 4x verpflanzt, Stammdurchmesser 18-20cm, mit Ballen). Bei allen anderen Gehölzen ist die Mindestqualität bei erster Anwachssicherheit zu wählen.

Gräser und Kräuter sind lediglich für den Stellvertreterbau zu verwenden (Strandhafer). Alle anderen Gräser und Kräuter sind sukzessiv anzusetzen.

Planzeichenerklärung (nach Planzeicheneinordnung vom 18. Dez. 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Bauweisen, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u 23 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
nur Satteldach zulässig
nur Pultdach zulässig
Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Öffentlicher Parkplatz
Öffentlicher Fuß- und Radweg
5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Abwasser
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen
Fläche für Wald
7. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Fläche für Wald
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 und Abs. 5 BauGB)
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung Nr. 3)
Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Fests. Nr. 3.2)
9. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abzubrechende Gebäude
Mit Not- und Rettungsfahrzeugen befahrbare Wege

Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)

1. Dach
Dachform- und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur symmetrische Sattel- oder Pultdächer zulässig. Die Dachneigung darf bei Satteldächern 30° bis 55° und bei Pultdächern 22° bis 35° betragen. Die Dachneigung von Gebäuden in einer Bauflucht und einem Baufenster muß gleich sein.

Ausnahmen sind bei untergeordneten Bauteilen zulässig, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

1.2. Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten sind nur als Dachgauben zulässig. Es ist pro Dachseite nur eine Einzelgaube zulässig.

Eine maximale senkrechte Höhe der Gaube von 1,20 m (Ansichtshöhe) und eine Breite von einem Drittel der Traufseitenlänge darf nicht überschritten werden.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Liegende Dachfenster und Luken sind nur auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudeseite zulässig.

1.3. Material und Farbgebung

Zur Dachdeckung sind nur Reet oder Dachziegel in rotem Farbton zulässig.

2. Fassade

2.1. Öffnungen

Die geschlossene Wandfläche jeder Fassade muß gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen. Die Fenster müssen ein aufrecht stehendes rechteckiges Format haben.

Liegende Fensterformate sind in Ausnahmefällen auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Hier von abweichende Formate sind in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.2. Fenster und Türen

Für Fensterumrahmungen und Türen sind nur Holz und Stahl zu verwenden.

Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht symmetrisch untergliedertes Glied, Glasflächen, die höher als 2,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element gegliedert werden. Die vertikale bzw. horizontale Gliederung muß bei den verschiedenen Öffnungen eines Gebäudes dieselben Proportionen haben.

2.3. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.

Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.

Schaufenster müssen beidseitig von Wandflächen eingefasst werden. Die Verglasung muß in oder hinter der Erdgeschoßflucht liegen. Die Breite der Schaufensteröffnung zwischen den Wandflächen darf 2,50 m nicht überschreiten.

Schaufenster sind als stehendes Rechteck auszubilden. In Ausnahmefällen können Segmenteingänge zugelassen werden.

Schaufenster dürfen eine maximale Höhe bis Unterkante Erdgeschoßdecke erhalten.

2.4. Material und Farbe

2.4.1. Material

Neu- und Umbaumaßnahmen sollen in den Materialien ausgeführt werden, die typisch für das Plangebiet sind. Das heißt für die Fassadenverkleidung sind zulässig Holz in verschiedenen Schalungstechniken und Putz als Glatz- oder Rauputz sowie im Erhaltungsbereich außerdem Lehmputzwerk. Für kleinere, der Fassade untergeordnete Flächen sind in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

2.4.2. Farbe

Die Gebäude sollen farblich auf ihre natürliche Umgebung abgestimmt sein. Die Baumaterialien sollen daher in ihren Naturfarben verwendet werden (Holz, Putz in Weißtönen, Rottöne für Dachziegel).

Intensive monochrome Farben sowie eine Vielzahl intensiv wirkender Farben sind nicht zugelassen.

3. Zusätzliche Bauteile

Balkone, Windfänge, Erker und andere an die Fassade dauerhaft angebaute oder vorgehängte Bauteile sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden Vordächer, wenn sie sich in Material und Farbgebung der Fassade unterordnen, sowie Außentritten mit Überdachung.

Veränderliche Elemente wie Markisen, Sonnenschutzanlagen, Klappläden oder Blumenkästen sind hinsichtlich Form, Material und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

Korb- und Tonnenmarkisen sind unzulässig. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.

Klimageräte, Lüftungs- und Abluftgitter dürfen in die Fassade nicht so eingebaut werden, daß sie von der öffentlichen Fläche aus sichtbar sind.

4. Außenanlagen

Für den öffentlichen Hauptweg 1 sind Holzbohlen oder alternativ Ziegelplaster zu verwenden. Für Randstreifen und Ausweichflächen sowie die sonstigen öffentlichen und privaten befestigten Wege, Plätze und Hofflächen sind zulässig: Holzbohlen, Grand, Bekiesung, Holzmulch.

Grundstückseinfriedigungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn es zum Schutz von Personen erforderlich ist.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung oder zusammengefaßt zu einer gemeinsamen Werbeanlage in öffentlichen Flächen zulässig.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Höhe der Traufe zu begrenzen.

Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen müssen kleinteilig sein und sich der Gebäudegestaltung unterordnen. Vorziehen ist die indirekte Beleuchtung der Werbeanlagen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom19..... eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am19..... ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

3. Öffentliche Auslegung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz in ihrer Sitzung am19..... dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsrufe von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am19..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom19..... bis einschließlich19..... öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

4. Übereinstimmungsvermerk

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regrätensprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt
den.....19.....
(Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt)

5. Abwägungsergebnisse

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 19..... den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19..... gebilligt.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

7. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19....., Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

8. Bekanntmachung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 19..... ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Planung während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlösung von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB, § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Satzung ist am 19..... in Kraft getreten.

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122) sowie in Verbindung mit § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVVOB. M-V, S. 518) und dem Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 132) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Strandbereich/Vorplatz Campingplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert durch Auflagen und Hinweise entsprechend Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern am:

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122) sowie in Verbindung mit § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVVOB. M-V, S. 518) und dem Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 132) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Strandbereich/Vorplatz Campingplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert durch Auflagen und Hinweise entsprechend Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern am:

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122) sowie in Verbindung mit § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVVOB. M-V, S. 518) und dem Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 132) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Strandbereich/Vorplatz Campingplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert durch Auflagen und Hinweise entsprechend Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern am:

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II, S. 885, 1122) sowie in Verbindung mit § 86 LBauO Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVVOB. M-V, S. 518) und dem Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 132) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Strandbereich/Vorplatz Campingplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Geändert durch Auflagen und Hinweise entsprechend Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern am:

Gemeinde Ückeritz, den.....19.....
(Der Bürgermeister)

Index	Änderung	Datum	Name
Seebad Ueckeritz			
Amt Insel Usedom - Mitte			
Bauherr:	Kurverwaltung Seebad Ueckeritz		
Architekt:	Architekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. Achim Dreischmeier Siemensstraße 9b 17159 Koserow / Insel Usedom Tel.(038375) 20804 Fax 20805		
Darstellung:	1. Änderung zum einfachen B-Plan Nr. 2 Strandzugang / Vorplatz Campingplatz Planzeichnung Teil A - Entwurf		
Erstelldatum:	23.06.1999	Maßstab:	1:500/1:1000
Blaßfolge:	DIN A1	OD-Name:	C:\Ueckeritz\Strandzug\Gestaltungspl